

RICHTLINIEN

für die Förderung einer Sanierungs-Vorberatung für Eigentümer und Eigentümerinnen sanierungsbedürftiger Wohngebäude beschlossen in der Gemeindevertretungssitzung vom 20.12.2023

1. Allgemeines

Die Marktgemeinde Wolfurt will mit dieser Förderung in Ergänzung des Sanierungsberatungsangebotes des Landes einen Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauchs, der Verringerung der Emissionen von treibhauswirksamen Gasen und dem flächensparenden Umgang mit Bauland auf ihrem Gemeindegebiet leisten.

2. Förderinhalt

Gefördert wird die Beratung von Eigentümern und Eigentümerinnen sanierungsbedürftiger Wohnimmobilien. Inhalte der Beratung sind je nach Bedarf eine fundierte Einschätzung zur Sanierbarkeit des Gebäudes, Optionen für die Schaffung von Wohnraum oder weiteren Wohneinheiten, Anpassungen für das Wohnen im Alter, Umnutzung und Umgestaltung.

3. Fördervoraussetzungen

- a) Das Sanierungsobjekt muss ganzjährig bewohnt sein oder sich für eine Umnutzung in ein Wohngebäude eignen und sich auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wolfurt befinden.
- b) Eine Beratung ist nur für Gebäude möglich, die zum Zeitpunkt der Beratung mindestens 20 Jahre alt sind (Datum der Baubewilligung).
- c) Die Beratung muss über das Energieinstitut Vorarlberg gebucht werden. Das Energieinstitut vermittelt als Beratungspersonen externe Architektinnen und Architekten aus der Gruppe der "Sanierungslotsen".

4. Förderungsausmaß

Die Förderung besteht in einem einmaligen Zuschuss zur Abdeckung der Honorarkosten der beratenden Personen. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 15 Beratungsstunden und einen Höchstbetrag von € 600.

5. Antragsabwicklung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an das Energieinstitut Vorarlberg, welches die Beratungen koordiniert und organisiert. Bedingung ist die Vorlage eines Beratungsprotokolls, in dem die wesentlichen Beratungsinhalte und Empfehlungen festgehalten sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

6. Überprüfung

Den Organen der Gemeinde sind für Überprüfungen des Förderungsvorhabens Einsicht in alle für die Förderung relevanten Unterlagen zu geben sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten.

7. Förderungszeitraum

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft und bis auf Widerruf.